



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen
in Hessen in der Fassung der Beschlussempfehlung des
Haushaltsausschusses
Drucksache 18/121 zu Drucksache 18/27**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 1 Abs. 2 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Alle Investitionsmaßnahmen haben mindestens dem Standard der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) zu entsprechen.

(4) Bei allen Investitionsmaßnahmen ist weitgehende Barrierefreiheit im Sinne von § 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I S. 294), herzustellen."

b) In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten "für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen" die Worte "insbesondere in den Bereichen energetische Sanierung, Nahwärmenetze, Öffentlicher Personennahverkehr, Kinderbetreuung und Breitbandversorgung des ländlichen Raums" eingefügt.

c) In § 6 Abs. 2 werden nach den Worten "für andere investive Maßnahmen" die Worte "insbesondere in den Bereichen energetische Sanierung und Öffentlicher Personennahverkehr" eingefügt.

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

"Art. 2
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Finanzausgleichsmasse können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) entnommen werden."

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

"(2) Soweit Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) entnommen werden, ist sicherzustellen, dass die einzelne Kommune nicht stärker als in Höhe der Zinszahlungen für das von ihr in Anspruch genommene Investitionsvolumen belastet wird."

bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3."

3. Art. 3 § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Über die Ausgabeermächtigungen für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes beschließt der Gemeindevorstand. Über seine Beschlüsse hat er die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten. Über die übrigen Ausgabeermächtigungen sowie über notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen beschließt die Gemeindevertretung."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu a:

Damit die geförderten Investitionsmaßnahmen nicht nur der kurzfristigen Belegung der Nachfrage dienen, sondern darüber hinaus die Infrastruktur des Landes nachhaltig verbessern, ist zumindest sicherzustellen, dass alle Planungen modernen Standards im Hinblick auf Energieeinsparung und Barrierefreiheit entsprechen.

Für die Energieeinsparung wird als Mindeststandard die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) festgelegt.

Zur Barrierefreiheit ist zu beachten, dass nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen vom 13. Dezember 2006 alle Vertragsstaaten verpflichtet sind, behinderten Menschen die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Chancengleichheit und Zugänglichkeit zu gewährleisten (Art. 3 des Übereinkommens). Sie sind verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen (Art. 4). Insbesondere müssen Diskriminierungen behinderter Menschen beseitigt werden. Nach der Definition in Art. 2 liegt eine Diskriminierung bereits vor, wenn "angemessene Vorkehrungen" versagt werden. Als "angemessene Vorkehrungen" werden wiederum "notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen definiert, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die ... gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können". Solche "angemessenen Vorkehrungen" stellen im Falle staatlich unterstützter Investitionsmaßnahmen jedenfalls die möglichst weitgehende Beachtung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes dar.

Zu b und c:

Hier werden zunächst für den Bereich der kommunalen und dann für den Bereich der Landesinvestitionen jene Teile der Infrastruktur genannt, die besondere Defizite aufweisen, und deren Ausbau deshalb im Sinne einer nachhaltigen Landesentwicklung vordringlich erscheint. Durch die Nennung eindeutiger Prioritäten wird die langfristige Wirkung der Investitionen sichergestellt.

Zu Nr. 2:

Zu a:

Entspricht der Fassung im Gesetzentwurf der Landesregierung.

Zu b:

Diese Vorschrift im Finanzausgleichsgesetz stellt insbesondere sicher, dass finanzschwache Kommunen, die die Investitionsprogramme nur in geringem

Maße in Anspruch genommen haben, nicht durch verminderte Schlüsselzuweisungen einen überproportional großen Teil der aus den Programmen folgenden Zinslasten tragen müssen.

Zu Nr. 3:

Um Transparenz und Nachprüfbarkeit der Entscheidungen des Gemeindevorstands zu erhöhen, wird für die Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes und kleinere Instandhaltungsmaßnahmen an den Schulen eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Gemeindevertretung eingeführt. Dies ist auch deshalb geboten, weil die Gemeindevertretung für diese Ausgaben keine haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt hat.

Wiesbaden, 3. März 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir